

Stichwort: Goslar
 Autor: Heiner Lück
 Band: II
 Spalte: 466-469

www.HRGdigital.de/HRG.goslar

Goslar

I. Reichsstift und Pfalz

Das (1050 geweihte) → Reichsstift St. Simon und Juda („Dom“; 1169: *imperialis capella*; → Hofkapelle) wurde von Ks. Heinrich III. gegründet. Mit dem wirtschaftl. Aufschwung G.s. infolge des seit dem späten 10. Jh. betriebenen Blei-, Kupfer- und Silberbergbaus wird die Verlegung der älteren Pfalz Werla nach G. (auf den *Kaiserbleek*) durch Kg. → Heinrich II. erklärt (vgl. auch Ssp Ldr III 62, 1). Gemeinsam mit der Pfalz (→ Königspfalzen) bildete das Stift einen Ausgangspunkt für die Entw. der Stadt G. Im Jahre 1556 wurde das Stift evangelisch. 1802 erfolgte seine Auflösung. Der → Dom wurde 1819 mit Ausnahme der heute noch vorhandenen nördl. Vorhalle abgerissen.

II. Stadt und Bergbau

Die wohl schon karol. Siedlung am rechten Ufer der Gose unterhalb des Rammelsberges im Nordharz wird urkd. erstmals 1005 (bei Annalista Saxo schon zu 922) erwähnt. Im Zusammenhang mit der Silbererzgewinnung erwuchs Mitte des 9. Jh.s eine Bergleutesiedlung mit der Kirche St. Martin (später St. Johann). Am linken Goseufer entwickelte sich eine Marktsiedlung (*villa Goslaria*) (→ Markt) mit dort ansässigen Burgmannen und Fernkaufleuten (→ Kaufmann, Kaufleute). Hinzu kamen weitere Siedlungen (Frankenberg u.a.) mit eigenen Kirchen (St. Jacob, St. Stephan, St. Thomas). Der Stadtbildungsprozess vollzog sich während des 11. Jh.s und war um etwa 1100 abgeschlossen (1131: *civitas*). 1042 nennt ein Privileg (→ Privileg, mittelalterlich) für → Quedlinburg *mercatores de Goslaria et de Magdeburgo* (→ Magdeburg). 1152 erhielt → Heinrich der Löwe die → Reichsvogtei G. als Lehen. Im Jahre 1219 erfolgte eine Privilegierung durch Ks. → Friedrich II. mit Bestätigung aller früheren R.e, darunter die Befreiung der G.er Kaufleute von allen → Zöllen im Reich (mit einigen Ausnahmen). Die Stadt stand bis etwa Mitte des 13. Jh.s unter der Jurisdiktion eines kgl. Vogtes (→ Vogt, Vogtei). Die G.er → Bürger bildeten die Gerichtsversammlung des kgl. Vogteigerichts. Neben diesem standen vier von den Bürgern gewählte *iudices*, aus denen die späteren → Schultheißen hervorgegangen sein sollen. Der → Rat (erstmalig genannt 1252) als Organ der Bürger hatte die Marktgerichtsbarkeit inne. 1290 konnte G. die Reichsvogtei erwerben. Kaufleute, Burgmannen, Bergbauunternehmer (Montane) und die genoss. organisierten Hüttenunternehmer in der Waldmark (Silvane) machten als *burgenses* zunehmend ihre Rolle in der Stadtverf. u. Rechtsprechung geltend. Nach 1290 stellten die zwei großen → Gilden u. die Bergunternehmer die Ratsmitglieder (*consules*). Der weiterhin anhaltende wirtschaftl. Aufschwung durch den Bergbau führte zu einer Spezialisierung in der Ratsverf. Nachdem die Bürger 1356 das Bergrecht (→ Bergrecht, Bergregal) erworben hatten, wurde aus dem Rat ein Kollegium von sechs Männern ausgegliedert, das sich fortan mit den besonderen Aufgaben der Bergbaunutzung und -verwaltung befusste. Gegen Ende des 13. Jh.s (sicher belegt erst 1331) verfügte die Stadt G. über das Münzrecht (→ Münzrecht, Münzregal, → Münzwesen).

1410 erfuhr das verkleinerte Ratskollegium eine Veränderung, indem ein Schöffenkollegium (→ Schöffen) geschaffen wurde, welches die Führungsrolle in der Stadt einnahm (Schuler, 1569). Bis zur Mitte des 14. Jh. konnte der Rat alle relevanten Gerichtsrechte an sich bringen (→ Gerichtsherr). Seine polit. Positionen gegenüber den Landesherren, den Hz.en von → Braunschweig, konnte G. insbes. als Mitgl. des niedersächs. → Städtebundes geltend machen bzw. verteidigen. Von bes. Bedeutung war die Erlangung der Heerschildfähigkeit (→ Heerschild, Heerschildordnung), die den Bürgern G.s rechtlich ermöglichte, Lehen

(→ Lehnrecht, Lehnswesen) zu erhalten und zu tragen. Ks. → Ludwig der Bayer stellte 1340 das entsprechende Privileg aus.

III. Stadtrecht und Bergrecht

Das → Stadtrecht gelangte um 1330 zur Aufzeichnung. Es spielte nicht nur für G. selbst, sondern auch für zahlreiche Städte in der Umgebung (→ Halberstadt, Blankenburg, Quedlinburg, Wernigerode, Aschersleben, Nordhausen u.a.) zwischen dem Braunschweiger und Magdeburger StadtR.skreis (→ Magdeburger Recht, → Stadtrechtsfamilie) eine zentrale Rolle. G. fungierte insofern als → Oberhof (Kroeschell, 112f.). Das StadtR weist einige Besonderheiten in einzelnen Regelungen auf (Kornblum, 1759), welche aber nicht überbetont werden sollten. Sein exklusiver Charakter liegt vielmehr in seiner Monumentalität. Es handelt sich um nicht weniger als ca. 860 bzw. 892 Art. in fünf Büchern. Diese Aufzeichnung finde „an Systematik, juristischer Durchdringung und Klarheit kaum ihresgleichen“ unter den dt. Stadtrechten (so W. Ebel 1969, 14). Überliefert sind fünf Hs.en erster (um 1330) und sieben Hs.en zweiter Red. (um 1350).

Von herausragender Bedeutung ist das G.er BergR, welches wiederum aus einem wirtschaftl. gut betriebenen und florierenden Bergbau hervorgegangen ist, der mit Exporten nach Skandinavien, Flandern u. → England (→ Fernhandel) europ. Dimensionen erreichte. Wohl im Zusammenhang mit der Konzentration verschiedener Gerichtshoheiten auf den Rat erfolgte um 1360 die Kodifizierung des G.er BergR.s. Urspr. Nutzer des Bergregals war der Kg., der seit dem 11. Jh. Geistliche und Adlige am Gewinn beteiligte. 1235 wurden die Hz. von Braunschweig-Lüneburg mit Bergzehnt, Berghoheit und Berggericht privilegiert. Im Jahr 1271 wurde von Hz. Albrecht eine erste Bergordnung erlassen. Die R.e am Bergbau verlehnten die Hz.e an adlige Familien weiter, bis die Stadt G. 1356 durch Kauf in den Besitz dieser wertvollen R.e kam. Nach einer Krise im späten 13. Jh. erreichte der Bergbau in der zweiten Hälfte des 15. Jh. einen weiteren Höhepunkt. Neben dem Bergbau wurde in G. in beträchtlichem Maße Bier (u.a. die obergärige Gose) gebraut u. vertrieben (→ Brauen).

Die Berechtigungen der G.er Bürger am Bergbau endeten mit dem Riechenberger Vertrag vom 13.06.1552 (ed. H. Lück, in: Rammelsberger Bergbaumuseum 2004, 189–196), in welchem die Hz.e von Braunschweig-Wolfenbüttel alle mit dem Bergbau verbundenen, wirtschaftl. relevanten R.e an sich zogen. Die Stadt konnte sich von diesem, von der Landeshft. erzwungenen Vertrag, den die G.er Stadtgesch.sschreibung des 19. und 20. Jh.s als „Schandvertrag“ und „Diktatfriede“ qualifizierte, nicht wieder erholen. Die weitere Entw. G.s seit der frühen NZ unterscheidet sich kaum mehr von vielen anderen Städten.

Literaturangaben:

U. Kornblum, Art. G., HRG I, 11971, 1756–1762; P.-J. Schuler, Art. G., LexMA IV, 1989, 1568–1570. – H.E. Feine, Der G.ische Rat bis zum Jahre 1400 (Unters. z. dt. Staats- u. R.sGesch. 120), 1913; K. Frölich, Die Verf.sentw. von G. im MA, ZRG GA 47 (1927), S. 287–486; W. Ebel, Stud. über ein G.er Ratsurteilsbuch des 16. Jh.s (Beitr. z. Gesch. d. Stadt G. 20), 1961; ders., Das StadtR von G., 1968; W. Ebel, Über das StadtR von G., HansGbl. 87 (1969), 13–30; Oppitz I, 83f.; D. Pötschke (Hg.), StadtR, Roland u. Pranger. Zur R.sGesch. von Halberstadt, G., Bremen u. Städten der Mark Brandenburg, 2002; H. Engelke (Hg.), G. im MA, Votr. beim Gesch.sver. (Beitr. z. Gesch. d. Stadt G. G.er Fundus 51), 2003; S. Kelichhaus, G. um 1600 (Göttinger Fg.en. z. LandesG 6), 2003; B. Michael, StadtR von G. (zweite Redaktion), in: P.J. Becker/E. Overgaauf (Hg.), Aderlass u. Seelentrost. Die Überlieferung dt. Texte im Spiegel Berliner Hs.u. Inkunabeln, 2003, 319–322; Rammelsberger Bergbaumuseum G. (Hg.), Der Riechenberger Vertrag, 2004; K. Kroeschell, recht unde unrecht der sassen. R.sGesch. Niedersachsens, 2005.

Verfasser:

Heiner Lück